



Amtsblatt

für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2025, Ausgabe Nr. 7

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 30.06.2025

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	40
4.Satzung zur Änderung der Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirates der Samtgemeinde Nenndorf	40
1.Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nenndorf	43
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	44
Lärmaktionsplan der Stadt Bad Nenndorf, 4. Runde zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) (gem. § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz [BImSchG]), Bekanntmachung des Beschlusses	44
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	45
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	45
--	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	45
Lärmaktionsplan der Gemeinde Suthfeld zur Umsetzung der vierten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie; Bekanntmachung des Beschlusses (gem. § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz - BImSchG)	45
F Sonstige Bekanntmachungen	46
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirates der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In **§ 1 Abs. 1 S. 1** wird das Wort „legitime“ durch das Wort „legitimierte“ ersetzt.

In **§ 1 Abs. 4 S. 1** werden die Worte „sowie an dessen Ausschüsse“ gestrichen. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Ebenso kann er Anfragen an die Verwaltung richten.“

§ 1 Abs. 5 wird gestrichen, der bisherige **Abs. 6** wird neu zu Abs. 5.

In **§ 1** wird folgender **Abs. 6** angefügt: „Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann weitere Personen als beratende Mitglieder in das Gremium für die Dauer der Wahlperiode aufnehmen. Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Höchstzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.“

In **§ 2 Abs. 1 S. 1** wird vor dem Wort „Delegiertenversammlung“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.

In **§ 2 Abs. 1 S. 3** werden die Worte „zu seiner Neuwahl“ durch die Worte „zur Konstituierung des neugewählten Beirats“ ersetzt.

§ 2 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung: „Alle Vereine und Gruppierungen, die in der Samtgemeinde Nenndorf Aufgaben und Interessen von Menschen mit Behinderung oder Seniorinnen und Senioren wahrnehmen, sowie die Bewohnerinnen und Bewohner von Altenheimen und Seniorengemeinschaftseinrichtungen können je zwei Delegierte, die passiv wahlberechtigt sein müssen, in die Delegiertenversammlung entsenden.“ **S. 2** wird gestrichen.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Einzelbewerber/innen können als Delegierte zur Wahl zugelassen werden, wenn ihre schriftliche Anzeige der Verwaltung spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung vorliegt und von mindestens 5 wahlberechtigten Personen unterzeichnet ist. Die Verwaltung gibt zu diesem Zweck Formblätter an interessierte Einzelbewerber/innen aus.“

In **§ 2 Abs. 4** wird folgender **Satz 7** angefügt: „Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Behinderten- und Seniorenbeirat aus (z.B. durch Wegzug aus der Samtgemeinde Nenndorf, durch Verzicht, Tod oder Ausschluss), so rückt bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nach. Die Feststellung eines Sitzverlusts sowie die Berufung der Ersatzperson erfolgen durch die Verwaltung. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung und sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter 4 ab, ist eine Nachwahl anzusetzen.“

In **§ 2** wird folgender **Abs. 6** angefügt: „Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann ein gewähltes Mitglied aus dem Gremium ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierzu zählen insbesondere ein dem Zweck oder Ansehen des Beirates schädigendes Verhalten, wesentliche Verstöße gegen diese Satzung oder wenn das weitere Mitwirken die ordnungsgemäße Arbeit des Beirats erheblich gefährden würde. Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung tatsächlichen Mitgliederzahl des Behinderten- und Seniorenbeirates erforderlich. Beratende Mitglieder können mit einfacher Mehrheit aus dem Beirat abberufen werden.“

§ 3 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung: „Der Behinderten- und Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.“

§ 3 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 4 erhält folgende Fassung: „Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Verwaltung erhält die Geschäftsordnung zur Kenntnis.“

Nach **§ 4** wird folgender **§ 4a** „Sitzungen“ wie folgt eingefügt: „Der Behinderten- und Seniorenbeirat tritt regelmäßig, aber abhängig von den anstehenden Aufgaben zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Behinderten- und Seniorenbeirat regelt seine Geschäftsabläufe eigenverantwortlich. Er kann im Bedarfsfall die Verwaltung um Unterstützung ersuchen.“

§ 7 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung: „Der/die Samtgemeindebürgermeister/in oder von ihr/ihm beauftragte Bedienstete der Verwaltung können an den Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirats teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.“

In **§ 7 Abs. 3** wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 19. Juni 2025

SAMTGEMEINDE NENNDORF
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

MIKE SCHMIDT

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nenndorf beschlossen.

Artikel I

§ 1 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden Bad Nenndorf, Haste, Hohnhorst und Suthfeld nachfolgenden Ortswehren Bad Nenndorf als Schwerpunktfeuerwehr, sowie Nord, An der Aue und Riehe-Waltringhausen jeweils als Stützpunktfeuerwehr.“

§ 1 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 1 wird um folgenden **Abs. 4** erweitert:

„Die Ortsfeuerwehren können im Benehmen mit dem Gemeindebrandmeister und nach vorheriger Zustimmung durch den Samtgemeindebürgermeister eine First Responder Einheit betreiben. Aufgabe der First Responder Einheit ist es, bei medizinischen Notfallereignissen das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes durch Maßnahmen der Ersten Hilfe zu überbrücken. Der First Responder Einheit gehören grundsätzlich Angehörige der Einsatzabteilung der betreffenden Ortsfeuerwehr an. Im Ausnahmefall können auch fachkundige Personen, die nicht der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören, Mitglied der First Responder Einheit sein. Die Organisation der Einheit kann durch eine Dienstanweisung des Gemeindebrandmeisters geregelt werden.“

In **§ 8 Abs. 3 S. 2** wird der Querverweis „§ 13 Abs. 2 NBrandSchG“ durch den Querverweis „§ 7 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

§ 19 Abs. 3 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„Spätestens mit Vollendung des 12. Lebensjahres.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 19. Juni 2025

SAMTGEMEINDE NENNDORF
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

(MIKE SCHMIDT)

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Lärmaktionsplan der Stadt Bad Nenndorf, 4. Runde zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) (gem. § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz [BImSchG])

BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 den Lärmaktionsplan zur Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie beschlossen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der v. a. Lärmaktionsplan kann auf der Homepage der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/stadtplanung/laermaktionsplan/lap-bad-nenndorf/>

oder zusätzlich im Rathaus I der Stadt Bad Nenndorf, Fachbereich 3, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung: Montag bis Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr, Freitag 9.00 – 12.00 Uhr, oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723 / 704-0 eingesehen werden.

Der Lärmaktionsplan – 4. Runde – ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten. Lärmaktionspläne sind nach dem BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre zu überarbeiten. Die nächste Fortschreibung des Lärmaktionsplans erfolgt bis spätestens 2029.

Bad Nenndorf, 26.06.2025

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Schmidt

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

**Lärmaktionsplan der Gemeinde Suthfeld
zur Umsetzung der vierten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie**

Bekanntmachung des Beschlusses

(gem. § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz - BImSchG)

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 den Lärmaktionsplan zur Umsetzung der vierten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie beschlossen.

Der Lärmaktionsplan kann im Internet unter

www.suthfeld.de > Verwaltung > Bauleitplanungen > Lärmaktionsplan

eingesehen werden.

Suthfeld, 12.06.2025

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Katrin Hösl

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.